



**Beweis vnd Declaration Das Vermüge des Passawischen
vertrags, vnd andern wolgegründten Außfürungen, die
Papistische oder Euangelische Obrigkeit, nicht macht habe,
Jhre Vnterthanen, der Religion vnd Glaubens halben,
zuverfolgen, zuuertreiben, oder jhre güter zuuerlassen vnd
zuuerkeuffen zwingen.**

<https://hdl.handle.net/1874/430462>

Beweis vnd DECLA.
RATION.

Das

Germüge des Bas-

sawischen vertrags / vnd andern wol-
gegrundten Ausführungen / die Papistische
oder Euangelische Obrigkeit / nicht macht
habe / Ihre Unterthanen / der Reli-
gion vnd Glaubens halben / zu-
verfolgen / zu unterreiben /
oder ihre gütter zuver-
lassen vnd zuver-
leußen zwins-
gen.

Gestelt
durch
Attalarum Egenolphum, beider
Rechten Licentiaten.

Gedruckt/
Anno M, D, LXXXVII.

Dem Hochwirldigen Fürsten vnd
Herrn/ Herrn IULIO, Bischoffen zu
Würzburg vnd Herzogen in Franken
etc. Meinem gnedigen Fürsten
vnd Herrn.

G E. Hwirdiger gnediger
Fürst vnd Herr was bey Eur
S. G. ich vwurdiger / vnder-
theniger wolmeinung / im ver-
schinem Januario dieses jahrs 87.
Ihars / wegen in ihrer S. G.
Bapsthumb vnd Herzogthumb Franken / für
genomener reformation / vnd gegen diejenigen /
so der Römischen Kirchen / nicht vollkōmentlich
anhengig / sondern gewissens halben der Aug-
spurgischen Konfession zugethan / angestaute in-
quisition / schriftlichen perorirt, werden ihre S. G.
ein solches von mir zu keinen vngenannten
vermarckt / noch in vnguten auffgenommen
haben.

Ob aber wol mir gering versündigen vnd
privat personen / Ewer S. G. sein zupslegen / vnd
die in ihrem Bapsthumb ins werck gerichte re-
A ii formatis

formation zu Disputiren/nicht gebüren wollen.

doch weil vermüge des hochbeturten Religionsfrieden vnd publicirter freylassung/beyde Religion menniglichen ohn einige hinderung vnd eintrag öffentlich zubekennen vnd zu exercitiren zugelassen vnd bewilligt/ vnd bis zu entlicher Christlicher vergleichung der Religion/ die geistliche Jurisdiction eingestellt vnd suspenderirt/ also das hinsürder/wes werden vñ standeser sey/weder von Bepfischer noch Euangelischer lehe/mit gewalt abzuhalten/viel weniger einem Menschen dieselb/nicht ohne verlezung seines gewissens/ als dessen Regierung im Gott allein vorbehalten/vñ verlierung rechten Christlichen Glaubens/ so ein geschenck vnd gab Gottes/abzustricken sey.

Als hab ich erinnerungs weise überwente schriftliche peroration ewer S. G. zugeschickt/ aussführlichen kurzen inhalts / das der Glaube vnd Christenthumb / nicht durch euerliche coaction, zwang / macht vnd gewalt / sondern durch das Ministerium des H. Euangeli/ vnd rechten gebrauch der Hochwürdigen Sacrament fortgepflanzt werde.

Weil

Weil es dan mit der Religion vnd glau-
bens sachen die gelegenheit hat / das sie sich
nicht von Menschen fort setzen/noch an gewisse
ort binden leßt/ wie die erfahrung ausweist / vnd
die verwüstung des schönen Französischen
Königreichs / so wol ander benachbarter für-
gangene Exempla / vnd die wegen verhinderung
des lauffs Götlichen worts/ vnd beschwerung
der gewissen / vielfaltige erfolgte vnruhen be-
deutzen.

Vnd dem also / auff das Teutsche nation
beydes Bepfischer vnd Euangelischer vnder-
thane/so wol in Geislichen / als auch in poli-
tischen sachen/in guter rhu vnd einigkeit erhalten
könten werden/vnd in nachbarlicher freund-
schaft vnd ewig werender verbrüderung frid-
lichen beyeinander leben.Die freiheit Teutscher
nation vnd des H. Reichs gefürdert vnd erhalten
/ vnd menniglich sicher vnd unbesart bey
seiner habenden gerechtigkeit / Ehren / güttern/
possession vnd freyheit vnuerlezt bleiben möge.

Auch do Gott der Almächtige gnediglich
für sein wollen / mit ihrer Dissension vnd em-
porung/beyder Religion Erzfeinde dem Tür-

A iii cken

Eben einige vrsach nicht mag gegeben werden/ ob
was feindlicher weise / wieder unsrer gelibtes
Vatterland vorzunemen/ solche für fallende ge-
legenheit zu seinem vorteil zugebrauchen / wie
Dan ben Menschen gedencken thetliche zumü-
gung/ auch zu dieser zeit etliche trawungen der-
wegen geschehen sein.

So mus zusodderst beides Bepfischer vnd
Euangelischer Chur vnd Fürsten / vnd inter-
essisten Stenden verbrüderung vnd confedera-
tion steiff gehalten/ auch der hochnötige Christ-
liche vnd hochbeteuerte Religions fried vnd
volbrüchig in esse bleiben.

Wofern aber solches von einem oder mehr
Reichsbuntverwanten hindan gesetzt/ vnd wo
nicht communicato consilio Teutischer nation
Chur vnd Fürsten / Cassir vnd Amulir werden
sollen/ hat ein jeder verständiger vermutlichen zu-
erachten/ das es nicht ohne beschwerliche wei-
terung zu gehen/ auch wol gentlich verderbung
vnd entlicher ondergang unsers geliebten vater-
lands unuermeidlichen daraus erfolgen würde.

Solten derwegen wol billich/ wie Christen
gezie

gezienet/eines des andern fehl vnd mangel aus
Christlicher liebe vertragen vnd dulden / vnd
keiner den andern seines glaubens vnd bekents-
nus halb gefehren / dan die Catholici Romanis/
so wol als die Lutherani/ ihres glaubens / we-
sens/lebens vnd wandels einer inquisition vnd
Reformation hoch von noten hetten / vnd ist für
der thür/das Gott der Almechtige wegen unser
grossen unbußfertigen ruchlosen sicherheit / sei-
nen gerechten zorn über uns ergehen lassen
werde/dan unsere sünden auff beyden teilen reiff
vnd obereiff gnugsam.

Weil auch solcher Religions streit bis zu
der letzten gerichtsitzung des H. Christi vnerör-
tert wol bleiben wird/vn durch kein unparteisch
Concilium mag beygelegt werden. Solte das
teil/so das ander iho nicht unreformirt bleiben
lassen wolte/dran sein/das die seintigen zum ex-
sten vntadelhaftig befunden würden.

Primum enim nosmet ipsos, deinde proximos
debemus corrigere, Canon inquit. c. postulatus 3. q.
7. Et ille de alterius errore iudicet, qui non habet
in seipso quod condemnari, iudicet ille, qui non agit
eadem, quæ in alio putauerit punienda, ne cum de-

A. iiiij alio

alio iudicet in se ferat sententiam, iudicet ille, qui ad
pronunciandum nullo odio, nulla offensione, nulla
leuitate ducatur. Et in iudicando magis cordis
custodia veritatis: quam obedientia voluntatis.
iudicet, dicta. c.3.q.7. Das ist. Wir sollen zuvor
vns vnd die vnsfern/darnach andere corrigieren,
Vnd der sol von eines andern irrehumb urteilen
der nicht an sich hab/das do verdamme. Der sol
richten/so nicht die Dinge thut/ so er an einem
andern meinet streßlich zu sein/ auff das/wo er
von einem andern urteile/er über sich das urteil
felle. Der sol richten / so weder aus neid beleis-
digung oder leichtfertigkeit urteil zufellen ver-
ursacht/vnd dem im richten mehr angelegen sey
die warheit zu schützen/dan seinem willen nach
zuhängen.

Es ist aber leider/auff beiden teilend die Pharis-
säische frömlieit dermassen eingerissen / das sie
nicht mehr dan ander urteilen / verdammen/
vnd sich in ihrem thun iustificiren können. Sol-
ten eingedenck sein/der lehr des Apostels Pauli
Rom. 2. Worinne du einen andern richtest/ver-
dammestu dich selbs/sintemal du eben dasselbe
thust/das du richtest.

Der

Derwegen mag ein jeder wol zuschen wie
er richt vnd reformire/ das er nicht das groß-
lestige gericht Gottes auff sich lade/ vnd las-
sich nicht irren/den Gott lest sich nicht spotten/
weil es schwer ist wieder den stachel lecken/vnd
gar gefehrlich/die geheimnis Gottes in der
gleubigen herzen zu erforschen.

Auff solchen sal/vnd von deswegen bin ich
verursacht / gegenwertige erinnerung zustellen
vnd zu publiciren/auff das ja niemand Gottes
gerechtem gerichte / die gewissen zuregieren ei-
nen eintrag thun möge/vnd der hohen welt-
lichen Obrigkeit/die an Gottes stat / so gleich-
sals eines solchen sich zu unterstehen bey hohen
pönen vnd ernst prohibiren / nicht wiederseh-
lichen erzeigen. Anders sich der Rebel zeitlicher
vnd ewiger straff gewisslichen zuvermuten.

Weil demnach / Hochwirdiger gnediger
Fürst vnd Herr / ewer F. G. solchen kurzen
tractat / untertheniger wolmeinung demütig
offerirt vnd dedicirt haben / füremlich der vr-
sach halben.

Erslichen/das ich mein dankbar gemüt
gegen ewer F. G. wegen derselben veterlich
Brunn für

für mich tragende färsorge vnd beschener erinnerung/das ich in Götlichen sachen nie meines iudicio folgen solte / so alwege die senigen so ihrem gutdünken nachgehenget ein Schisma in der Kirchen erwecket/vnd denn herlicher/von der priuat missa vnd purgatorio / aus den patribus angezogener Authoritatum / wie ich denn solchs/ in beysein ihrer S. G. Raht vnd diener Herr Licentiaten schweickart cum admiratione vnd mit lust angehöret/vn wol wünschen wollen / wo domals tempus prandij nicht angesstanden/fernner Demonstration vnd declaration anzuhören.

Das ich mich aber censuræ & gremio Ecclesiæ Romanæ, wie dan auch auff viel erinnerung des Erwirdigen vnd Hochgelarten H. schrifft Doctoris/Herrn patris Francisci Rapedij, Gimnasij Herbipolensis Societas Tesu Rectoris, vnterwerffen sollen/hab ich so in gremio Ecclesiæ Lutheranæ (vnangesehen/dz vielfaltige corrumptelen von den Irr vnd Wirbelgeistern/in derselbe erwecket) fouirt, enutrit vnd auferzogen/ von derselben Confession / bis zu mehr gründlicher aus Gottes wort überweisung nicht schreiten können.

Zum

Zum andern haben mich verursacht / die
sen tractat Eur F. G. zu insinuiren / die querelæ
Ihrer F. G. unterthanen so in vnsern Landen
extorres, hin vnd wieder vagiren / mendicatim
& ostiacatim ihren unterhalt suchen / vnd mit jder-
mans mitleiden vnd commiseration / ihrer hab/
guter / Weib / Kinder vnd guter freunde gemein-
schafft beraubt sein müssen.

Glaub aber nicht / das Eur F. G. mit solch-
em hartem vnd steiffen ernst / gegen die armen
einseltigen simpel Layen zu verfahren / ihren
beampten mandirt vnd injungirt haben sol-
len / werden ohn Eur F. G. bewust / maß vnd
ziel excedieren.

Ist auch nicht glaublich / das ihr F. G. als
viel zu verständig vnd Gottfürchtig / entlich s
darauff verharren sey. Sondern viel mehr
wegen ihres tragenden Ampts ein notwendige
inquisition für die hand nemmen wollen / zuer-
sehen / was ihre F. G. für glaubens genossen
vñ scheflein hette / sie kennen vnd priesen lernet /
damit dieselsb / für sie dermal eins für dem Riche
stuel Christi Rechentschafft geben könnde.

B ij vmb

Umb dieser vñ dergleichen ursachen/so weit
leufigkeit halber zu enarriren differirt werden
müssen/hab an Eur F. G. ich dieses schreiben
abgehen lassen/unterthenig demütig bittende/
solches von mir zu keinen vngnaden zu ver-
mercken/vnd mir unwidigen veterlich-
en gewogen sein vnd bleiben.Das
tum zu grossen Sömmern
ad vestrum.20 Aprilis.

Anno. 87.

Eur F. G. ganz
untertheniger

Attalarius Egenolphus, beider
Rechten Licentiat.



Beweis

Beweis vnd DECLARATION

das vermige des Passawischen vertrags
vnd andern wollegründten aussfürun-
gen/die Papistische oder Euangelische Ob-
rigkeit nicht macht habe/jhre unterha-
nen / der Religion vnd Glaubens
halben/ zu versolgen/ zu vertrei-
ben/oder jhre Güter zu ver-
lassen vnd zu überkussen
zwingen,

It was ernst/treswen/mühe

vnd emsiger Sorgfältigkeit/ weiland Keyser
Carl der fünffte/vnd Römischer König Fer-
dinandus/beider Hochlöblicher gedechtnus/
aus besonder Gnädigster zuneigung vnd Affection, so sie
zum Vaterland Teutscher Nation getragen/vnd vermige
ihres Keyserlichen vnd Königlichen Amptis / auch auff
Anhalten der Ehre vnd Fürsten vnd interessirten siens-
den des H. Romischen Reichs /dahin gesehen/ das ge-
meiner frid vnd einigkeit in prophan vnd Glaubens sach-
en erhalten / die Religion recht angerichtet/sortgepflanzen
vnd aller mishverstand aufgehoben würde / dorinnen sie
sich keinte gefahr/ kosten/ noch oder wiederwertigkeit/wie
gross derselb immer fürgefallen/ tauren/ noch danon ver-
hindern lassen/weisen/ solchs ihrer Maesteten treffentliche/
bnyerdrossene / ja vnauffhörliche Ratschlagung/handlung
vielfaltige/weite/mühsame reyßen vnd zuge/ auch die dazue
D iii mal

mal Reichs protocolla gnugsam aus beneben allerhand/
Reichs Abschiede/friedesende/Land vereinigung vnd ver-
trege/vnd nach der lene Johannis Schleidani bei-
des Geistlicher vnd weltlicher hendel auffürliche Historie
rische beschreibung.

Weil aber zu fodderst vielfaltige/vnfreundliche widers-
willen/wegen der streitigen Religion / zwischen den Ca-
tholischen der Römischen Kirchen Anhengigk / vnd pro-
testirenden der Augspurgischen Confession verwandten
erspriestlichen fürgefalten / vnd aber wegen auf-
ländischen kriegen vnd befahrung innerlichs auffruhrs / in
Teutscher Nation sich allerley vrakts zuermuten/haben
ihre Keyserliche vnd Königliche Maiestat zu erhalten
friedliches wesens vnd Christlicher einigkeit / mit einhell-
igen consens aller anderer zugehörigen Stenden / sich
eines freyen allgemeinen Christlichen Concilij(erheblicher
vrsach halb in Teutschland zuerlegen) vergleichen / do
die Streitige Religion sache erortert / beygelegt / vnd alle
andere wiederwertigkeiten abgeschafft werden solten.

Was aber auff solchen vereinigten vorschlag/in an-
gestalten zu Vincenz/Mantua vnd Trident, doch ohn
gleichstimmung interessirten Stenden dahin zuerlegen/
vnuolzogenen vnd vncordenten Concilijs aufgerichtet/ist
aus derselben Actis vnd sessionibus zuersehen.

Domit aber gleichwol/ nichts desto minder / im fal
nicht beygelegten Religion streit Teutscher Nation in ruhe
vnd einigkeit erhalten werden möchte / vnd in zutragenden
gemeinen notfellen/ legen die Erbfeinde der Christenheit
mit besammt einhelliger manheit gestritten / vnd einander
mit handhabung / hälf vnd beystand / ganzen trewen/
Land/

Land/Leuten vnd aller macht beholffen vnd berathen seim.

Vnd aber bey meniglich dasfur gehalten / auch im
Reichs versammlung öffentlich fürgebracht / vnd in der that
also gespüret vnd besunden / das der einig wegk vnd mittel
seyn conseruande pacis & tranquilitatis publicæ, die
freylässing beider Religion.

Als ist vermäge des Passawischen vertrags auff
Beiderseits zuvor woit zeitiger gehabten beratshlagung/
vereinigung vnd verwilligung / zu verhütung entlicher zu-
rettung vnd vndergang unsers geliebten Waterlands auff
den Reichstag zu Augspurg Anno 55. Der hochnotige
Christliche Religion friedet bestätiget / publicirt / vnd durch
die Reichs Herolden (wie denn auch zu Meyland / aus be-
sel Königs Philippi aus Hispanien) öffentlich aufge-
rufen vnd proclamire worden. Denselben für verbrüch-
lichen zuhalten / getreulichen vnd vnweigerlichen nach zu-
kommen vnd zuleben / bey Keyserlichen / Königlichen Chur-
und Fürstlichen Ehren vnd werden / in rechtem gutem
trawen / vnd im wort der warheit / auch bey traw vnd glau-
ben / so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag / von Key-
serlicher vnd Königlicher Maiest. Chur vnd F. Reichs/
Frey vnd Reichsteten / vnd der Abwesenden abgesandten
Vorschaffsten / für sie vnd ihre nachkommen gewilligt vnd
versprochen.

Also vnd dergestalt / das hinfurt zu ewigen zeiten / bis zu
entlicher vergleichung der Religion / die Geistliche Iuristi-
ctio eingestellt vnd Suspendirt sein vnd bleiben / vnd beider
Religion verwante stende vnd vnderthanen freundlichen
vnd friedlichen mit einander vertragen sollen / vnd beides
Geistliche vnd Weltliche Prelaten einander mit rechten

B iiiij

waren

waren trawen vnd freundschaften meinen / haben vnd
halten/ keiner den andern auff künftige wahl / krönungs/
Reichs kreis vñ landtagen der Religion halben ausschissen
noch vnviezig achten / oder einiger vnbilligen An vnd zu-
mung gegen dem andern fürnehmen vnd geshoren wollen/
sondern ohn vnuwillen in steter einigkeit vnd freundschaft
leben / vnd alles guten Freundlichen willens zubefleissen.

Vnd wie zu mehrer erklärung in specie gemeldet / das
keiner den andern / von wegen der Augspurgischen Con-
fession vnd Glaubens halben / mit der that gewaltigerweise
überziehen / vergewaltigen / beschedigen / oder in andern
wegen wieder sein conscientz vnd gewissen von gemelter
Confessions Religion / lehr / Glauben / Kirchengebreuchen
vnd ordnung / so sie auffgerichtet vnd hinfürder auffrichten
möchten / dringen / durch Mandat oder andere wege bes-
schweren solte.

Vnd denn auch weder Papistische noch Euangelische
Obrigkeit ihre vnderthanen der Religion halben auff ir-
gent eine weise zubeschweren / viel weniger zuverfolgen / auf
dem lande zuvertreiben / vnd ihre gäter zuverkussen zwün-
gen / nicht macht noch gewalt habe. Sondern sich der-
selb fridlichen gebrauchen vnd geniesen lassen / auch mit der
that oder sonst in vnguten gegen denselben nichts fürne-
men / sondern in alle wege nach laut vnd ausweisung des
Heiligen R. Reichs Rechten / ordnungen abschieden / auff-
gerichten / publiciret hochvorponnen vnd hochbeteutten
Religion vnd Landfrieden / jeder sich gegen dem andern
an gebürenden / ordentlichen beschriebenen rechten vnd
wol exercirten Christlichen alten gewonheiten begüingen
lassen.

lassen. Wie solchem zugehorsamen die Göttliche / Geistliche vnd weltliche rechte / von einem jeden haben wollen vnd ernstlichen erfodern / dem verbrecher aber verdiente gebürliche straffe insungiren.

Domit aber jederman im augenschein selbs schen vnd spüren möge/das ich der sache weder zu viel noch zu wenig thu/wil ich vielgedachten Religion friedem abschies des heupt punct vnd ware copiam nachfolgent adnotirt haben / beneben meiner wo es von noten/zuendt weitlefftiger erklärung.

Copia des Passawischen Vertrags vnd Ab-
schieds/des Reichstags zu Augspurg Anno. 1552.
den Religionfrieden betreffent.

P In solcher fürgezogener Berathschla-
gung des Friedens/haben sich gleich als
bald aus der erfarnus / vnd dem jentigen
so hieuor fürgangen der Churfürsten Rhete/
erscheinende Fürsten / Stände / Botsschafften
vnd gesandten erinnert. Dieweil auff allen für-
dreißig oder mehr sharen gehaltenen Reichsta-
gen vnd etlichen mehr particular Versammlungen/
von einem gemeinen beharlichen vnd besten-
digen Frieden / zwischen des Heiligen Reichs
ständen/der Streitigen Religion halben auff
berichten/vielzahlig gehandelt / gerahtschlaget/

G vnd

A. 1. vnd etlichmal stetende außgerichtet / welche
aber zuerhaltung des friedens niemals genüg-
sam gewesen / sonder deren / vnangesehen die
stetende des Reichs für vnd für in wiederwillen
vnd missvertrauen / gegen einander stehen bli-
ben / daraus nicht geringer vräht / seinen er-
sprung erlanget.

B. 2. Wosfern denn in werender spaltung der
Religion / ein ergenste tractation vnd hand-
lung des friedens / in beiden der Religion / pro-
phan vnd weltlichen sachen nicht fürgenomen
wirt / vnd in alle weg dieser Artikel dahin ge-
arbeitet vnd verglichen / damit beiderseits Re-
ligionen hernach zuuermelden / wissen möch-
ten / was einer zu dem andern sich zuuerschen /
das die Stende vnd vnderthanen sich besten-
diger gewisser sicherheit nicht zugetrostet / son-
dern für vnd für ein jeder in vntreglicher gefahr
zweyfentlich stehen müste / solche nachdenckliche
unsicherheit außzuheben / der stende vnd un-
derthanen gemüter widerumb in ruhe vnd ver-
trawen gegen einander zustellen / die Deutsche
Nation unsrer geliebt Vaterland / vorentlicher
Zertrennung vnd vndergang zuuerhüten.

Haben

Haben wir uns mit der Churfürsten Rhe-
ten vnd geordneten/ den erscheinenden Fürsten
vnd ständen der Abwesenden Botschafften vnd
Gefandten/vnd sie hinwieder sich mit uns ver-
einigt vnd verglichen.

Sehen demnach/ ordnen / wollen vnd ge-
bieten/das hinsort niemand/ wes werden/stan-
des vnd wezen der sey / vmb keinerley vrsachen C. 3.
willen/wie die namen haben möchten/auch in
was gesuchten scheint das geschehe//den andern
behedten/bekriegen /berauben/ fahen/überzie-
hen belegern/ etc.

Vnd damit solcher fried auch der spaltigen
Religion halben/wie aus hieuorgemelten vnd
angezogenen vrsachen / die hohe nootturft des
H. Reichs Teutscher Nation erfordert / desto
bestendiger zwischen der Römischen Keys. Ma-
iest. vns auch Churfürsten/ Fürsten vnd ständen
des H. Reichs Deutsche Nation angestel-
let/außgericht vnd erhalten werden möchten/
so sollen die Keys. Maiest. wie auch Churfür-
sten/Fürsten vnd stände des Heiligen Reichs
keinen stand des Reichs von wegen der Au-
spurgischen Confession vnd derselben lehre/Rei-
ligion

- D. 4. Religion vnd glaubens halb/ mit der that gewaltiger weise vberziehen/beschädigen / vergewaltigen/ oder in andere wege wieder sein consciens gewissen vnd willen/von dieser Augspurgischen Konfessions Religion / Glauben / Kirchen gebreuchen ordnungen / vnd Ceremonien / so sie außgericht oder nochmals außrichten möchten/in ihren Fürstenthumen/ Landen vnd herrschäften dringen / oder durch mandat / oder in einiger ander gestalt beschweren / oder verachten. Sondern bey solcher Religion / glaubens Kirchengebreuchen/ordnungen vnd Ceremonien / auch bey ihren hab / gätern liegent vnd faren / Land / Leut / herschäften / Obrigkeiten/ herrlichkeiten vnd gerechtigkeiten / teglich vnd friedlich bleiben lassen / vnd sol die freitige Religion nicht anders / denn durch Christliche freundliche/friedliche mittel vnd wege zu euhelligen / Christlichen verstand vnd vergleichung gebracht werden / alles bey Keyslerlichen vnd Königlichen würden / Fürstlichen Ehren / waren worten vnd pön des Vantfriedes.
- E. 5.

Dagegen sollen die stende / so der Augspurgischen Konfession verwandt / die Röm. Keys

Reyserliche Majest. vns vnd Thurfürsten
Fürsten vnd andern des heiligen Reichs stende F. &
der alten Religion anhenging Geistlich vnd
weltlich Sampf ihren Capiteln vnd andern
Geistliches standes/ auch ongeachtet / ob vnd
wohin sie ihre residentzen verrückt oder gewent
hetten doch das es mit bestellung der ministeris
um gehalten werde / wie hie vnden dauon ein
sonderlicher Artikel gezeigt) gleicher gestalt/
bey ihrer Religion/glauben/ Kirchengebruch-
en vnd Ceremonien / auch ihrem hab / güttern
liegent vnd sarent/landen /leuten/herschafften/
Obrigkeitten herligkeiten vnd gerechtigkeiten/
Renten/zinsen/behenden vnbeschwert bleiben/
vnd sie derselbigen friedlich vnd ruglich / ge-
brauchen/geniessen/vnweigerlichen folgen las-
sen/vnd getreulich dazu geholffen sein/ auch mit
der that / oder sonst in vngutem gegen demsel-
ben nichts färnemen/sondern in alle wege nach
laut vnd aufweisung des H. Reichs Rechten/
ordnung gen/abschieden/vnd auffgerichten land-
frieden/ jeder sich gegen dem andern an gebü-
rinden ordentlichen rechten bñügen lassen/
alles bey Fürstlichen Ehren / waren worten

G iij

vnd

G. 7. vnd vermeidung der pön/in dem auffgerichteten
Landsieden begriessen.

H. 8. Damit auch berurte beiderseits Religion
vñ verwandte / so viel mehr in bestendiger
frieden vnd guter sicherheit gegen vnd beyein-
ander sizen vnd bleiben mögen / so sol die geist-
liche kurisdiction (doch den Geistlichen Chur-
fürsten/Fürsten vñ stenden/Collegien/Klöster
vnd Ordensleuten/an iren Renten/Gult/zuß
vnd zehenden / weltlichen lehenschafften / auch
andern Rechten vnd gerechtigkeiten/wie obstat
vnuergriffen) wieder der Augspurgische Kon-
fessions Religion /glauben/bestellung der mi-
nisterien/ Kirchengebreuchen / ordnungen vnd
Ceremonien/so sie auffgericht oder auffrichten
möchten/bis zu entlicher vergleichung der Re-
ligion nicht exercirt / gebraucht oder geübt
werden/sondern derselben Religion/Glauben/
Kirchengebreuchen / ordnungen / Ceremonien
vnd bestellung der ministerien/wie hieuon nach-
folgents ein besonder Artikel gesetzt iren gang
lassen / vnd kein hindernus oder eintrag da-
durch beschehen/vnd also hierauff wie oben ge-
melt/bis zu entlicher Christlicher vergleichung der

der Religion/die Geistliche Jurisdiction eingestellt vnd suspendirt sein vnd bleiben.

Aber in andern sachen vnd fessen / der Augspurgischen Confession Religion glauben/
Kirchengebruchen/ordnung/Ceremonien vnd
bestellung der ministerien nicht anlangent/ sol
vnd mag die Geistliche Jurisdiction durch die
Erzbischoff/Bischoff vnd andere prelaten/ wie
deren Exercitium an einem jeden ore herge-
bracht/vnd die deren in vbung/ gebrauch vnd
possession sein hinsur / wie bisher vnuerhindert
exercirt, geübt vnd gebraucht worden.

Wo aber unsere vnd der Churfürsten Für-
sten vnd stende vnderthanen/der alten Religi-
on oder Augspurgischen Confession Anhengig
von solcher ihrer Religion wegen / aus unsfern/
auch der Churfürsten/Fürsten/ vnd stende des
H. Reichs Landen/Fürstenthummen/Stedten
vnd Flecken/mit shrem Weib vnd Kindern an
andere ort ziehen vnd sich niederthun wolten/
denen sol solcher ab vnd zuzug auch verkaufft. I. a.

G. iiiij herbrachte

herbracht vnd gehalten worden ist/ vnuerhindert
menniglichen zugelassen vnd bewilligt/
auch an ihren Ehren vnd pflichten allerdin
vncenzolten sein / doch sol den Obrigkeiten an
ihren gerechtigkeiten vnd herkommen der Leib/
eigen halben/dieselben ledig zuzelen/oder nicht
hiedurch nichts abgebrochen oder benommen
sein.

Solches alles vnd jedes so abgeschrieben
vnd in einem jedem Artickel namhaftig ge-
macht/vnd die Keyß. Maest. vnd vns anrüret/
sollen vnd wollen ihre liebe vnd Keyß. Maest.
vnd wir/bey ihren Keyserlichen vnd unser Hö-
nunglichen würden vnd waren worten/für vns
vnd unser nachkommen / siet / vnuerbrüchlich
vnd aufrichtig halten vnd volziehen / dem
stark vñ vnuegerlich nachkommen vnd gelebē
vnd darüber iſt oder künftiglich / weder aus-
schein/wie der namen haben möchte/ nicht für-
nemen/ handeln oder ausgehen lassen/noch je-
mand andern von iſhrer liebd vnd Keyß. Ma-
iest. vnd vnsert wegen zuthum gestaten.

K. 10.

Vnd

Vnd wir die verordente des Churfürsten
Rhete/ an stadt iſre Churf. G. auch für iſre nach-
kommen vnd Erben/vnd die erscheinende Für-
sten/Prelaten/Graffen vnd Herrn/vnd des H.
Reichs/Frey vnd Reichstete/gesante Bott-
ſchafften vnd gewalt haber / An stadt vnd von
wegen iſer herschafften vnd Obern / auch für
iſre nachkommen vnd Erben/willigen vnd ver-
ſprechen bey Fürſtlichen Ehren vnd Wirden in
rechtem guten trefwen/vn im wort der warheit/
auch bey traw vnd glauben/so viel ein jeden be-
trifft oder betreffen mag / wie allenthalben ob-
ſteht/stet/vhest/aufſrichtig vnd vnuerbrüchlich
zuhalten/vnd dem getreulich vnd unweigerlich
nachkommen vnd zuleben. etc.

Sieze nuhe abgesetzte Copiey des Passa-
wischen vertrags / wil ich vmb mehr verſtend-
nus vnd nachrichtung willen / Articulatim für
mich nemen/vnd in specie von einem jeden punct kürzlich
erinnere haben.

Erfſtlichen bey dem paragrapho mit dem signet A. A. I.
Das ob wol etlichmal friedſtende auffgerichtet/ hat doch
der feiner zu erhaltung des Frieden in Teutschland gnug-
sam ſein können/bis der einige Christliche Religion fried
vollzogen. Soltēn derwegen billich ein heilig dabey ſtehen/
D vnd

und dauber hale in/ und weder Geistlichen noch weltlichen/
Beyßischen noch Evangelischen Prelaten im geringsten
gestatten/demselben zu wiederlebt/ oder ent-eungen Buch-
haben darin zu Cassirn vnd Annolira. Und beide die
Stände vnd unterthanen in ewigerender verbrüderung
bleiben/sich in einigkeit brüderlich vnd nachbarlich gegen
einander vertragen/in betrachtung/wie alle reich vnd regis-
ment durch einigkeit zugenumommen vnd florret/ vnd gatz
legen durch uneinigkeit zurückt vnd zuboden gangen.

Und solten ein wenig zu rück suchen in den geschichts-
büchern / vnd sehen / wie sich unsrer vorfahren die alte
Teutschend so einig als für einen man untermander vnd
gegen ihre feinde vorhalten / ihr Batterland geschützt/
vnd in friedlichen wesen zu grossem auffnemen ersezet.

Aber der gute faule Lens ssiger Teutsche / so sehr
von seinen voreltern manlichen thaten vnd tugenden des
generirt vnd jm wenig gemeinen nutzes zustande vnd frie-
den angelegen sein lebt / thut ihm offt mehr gelieben ein
trunk Weins / vnd verschlefft vnter des das Essen. Lebt
es sonst gehen/wie es gehen wil vnd kan/vnd do die euerstie
noch furhanden / vnd weder zuraten noch zuhelfissen/wit
er denn allererst/wie man in gemeinem sprichwort saget/
den Brunnen schliessen/wenn das kind ersoffen/aber das
nun gnut.

B. 2.

Fürs ander betriefft vnd gehet folcher Religion fried
nicht allein Fürsten vnd Herrn an/ vnd andere stände des
Römischen Reichs/Regenten vnd hohe Potentaten / das
sie unter vnd legen einander im friede leben möchten.
Sondern so wol auch vñ zufodderst die unterthanen/Arm
vnd Reich/Edel/vnd vnedel/vnd was sonst vnter dem
namen

namen vnerthan mag begriessen werden/wie solchs im Paragrapho beim littera B. zu besinden/der emlichen vrsach/das der stende vnd unterthanen gemuter wiederumb in ruhe vnd vertrauen gegen einander zu frieden gestelt/ vnd sich die unterthanen gegen ihren Fürsten und Obrigkeit keines misstrauen oder sarcht/weiter zu befahren hetzen.

Nemlichen/das sich die Euangelischen unterthanen für ihrer Bepflichten Obrigkeit / vnd hirlegen die Bepflichte für Euangelischen Regenten gewissens vnd glaubens halben keiner zundigung vnd auffdrangs zu besorgen/ vnd einen jeden sein glaub/in welchen er verhofft für Gott zu bestehen / vnd die ewige Seligkeit dawon zu bringen/frey vnd öffentlichen zu bekennen / ungehindert nachgelassen vnd gestattet.

Zum dritten beim Buchstab C. welcher paragaphus für nemlich / wie auch die zwey nachfolgende / die Bepflichten Angeht/wird ihnen ernstlichen mandirt/ das sie niemands / wes wirdten er sey/umb keiner vrsach willen/ wie die namen haben möchte / auch in was gesuchtem scheint das geschehe/bevorden/bekriegen/veraußen / fahen/ überziehen / belegern / beschädigen/oder vergewaltigen sollen etc.

Auch von der Augspurgischen Confessions Religion (wie beim littera D. zu lesen) glauben/ Kirchengebrüchen/ ordnungen vnd Ceremonien/ so sie auffgericht oder nochmals auffrichten möchten / nicht dringen / oder durch mandat/oder in einiger ander gestalt beschweren vnd verachten/sondern sie dabej bleiben/vnd vnerhindert exercezieren lassen.

C. 3.

D. 4.

D ii

Wit

Wie denn auch (als mit dem litera. E. signirt vnd
E. 5. zum fänssten zumercken ist) bey jrem hab / güttern / liegent /
farent / etc. vnd wird ein herlich Caufela hinzugesetzt. Das
solche streitige Religion nicht anders / dem durch Christ
liche / freundliche / friedliche mittel vnd wege / zu einiget
lichen Christlichen verstand vnd vergleichung gebracht
werden solle etc. Viel weniger das ein armer simpel Lay
von hab vnd güttern zu erjagen / vnd in das euerste elend
zumertreiben sey.

F. 6. Zum sechsten wird nun ex Antichesi entgegen gesetzt /
was sich gleichfalls die Augspurgischen Confessions ver-
wandte / gegen die Bepfische Chur vnd Fürsten / vnd
andere des Heiligen Reichs stende / der alten Religion anz-
hengig / Geistlich vnd weltlich verhalten sollen / nemlich
wie im text zusehen / sie bey ihrer Religion / glauben / her-
ligkeiten / gerechtigkeiten / Renten / Zinsen etc. unbeschwert
bleiben zulassen. Vielweniger derselben Renten / Zinsen /
Güten vnd gütter an sich mit was gesuchtem schein ex-
practicieren / wie leider von den vnsern der Augspur-
gischen lechr Confessorn Fürsten / stenden / stedten vnd com-
muniuen / Edeln vnedeln / Bürgern vnd Bauernvfarenn /
dz sie nicht allein Bepfischer / sondern auch Euangelischer
Kirchen / Stiefft vnd Clostergüter / ohn einiges beden-
ens zu sich Reissen / ihnen privat vnd eigen machen / vnd
also das patrimonium vnd erbeil Christi vnder sich teilen
an ihren stinkenden hoffart / wolust vnd pracht wenden /
vnangesehen das vielschul vnd Kirchendiener hunger vnd
kummer bey jren mühseligen diensten leiden vnd ausstehen
müssen.

Aber wehe denen / die sich solcher gütter teilhaftig
machen

machen (vae qui prædaris , Esajas inquit . Cap.33. nonne
ne & ipso prædaberis) deuoraus die da solten stift vnd
Eloster Christlich reformieren / Schul vnd Kirchen von
ihrem gut manieren vnd begaben / Aber sie seint die jenigen
so sic desolieren vnd plündern / vnd was den Kirchen
vnd schuldienern gehört / geben sie ihrem Vasallen / vnd
spendirens vnder ihre diener Kinder vnd verwantten / wie
man siehet in särnenen Stedten vnd Communien , do sie
der Geistlichen gäter zu sich geraubet / die Rahts verwans-
te / wie die Jüden in des Herrn Christi gewandt , Psal. 22.
Johan. 19. vnder sich geteilet / wo einer ein stück landes /
der ander etlich Gult vñ Zinse zur ausbeut bekommen / oder
dum schein seinem Sohn ad studia zu conferiren auss-
gebettelet . So doch / wie die experientz aufweist / der
meiste teil so solche Geistliche lehn vnd güter unbedörftig
brauchet / darbey mehr junckerirt / spacirt vnd yubesirt /
denn studirt vnd müssen also armer Leut kinder so tüchtig
zum Studieren / zu welcher befodderung es legirt vnd ges-
tiffset / vnd denen es lige donationis & lusto titulo zus-
ständig gehöret vnd gebüret / hinder hin gehen / vnd ihrer in
allen rechten zuständigen güter defraudirt vnd spolirt sein /
vnd werden also durch solche Lehn vnd Stiffreuber viel
herrlicher ingenia versempt / Christliche schulen verwüstet /
Witwen vnd Waysen hungers gestorbet . Nam qui libet
pecuniam Christi & Ecclesiae rapit , auffert & fraudat ,
Homicida est . c. qui abstulerit . 12. q. 2.

Auch siehet man welch groß vneinigkeit / an vielen
orten / solcher Geistlichen güter halben / zwischen den
Potentaten entstanden sey . Dauon zulesen Beim
D iii Schleis

Schleidano im 8. vnd 13. Buch seiner Historien.

Wil aber alhier diejenigen nicht gemeinet / die solche gütter hinwieder ad prios vslus conferirt / herliche particular vnd hohe schulen / desgleichen Hospital damit fundir vnd begabt / ihrer Armen schul vnd Kirchendiener besoldung gebessert / stipendia für arme knaben / Spende vñ unterhaltung für haus arme alte verlebt Leute geschiesset vnd verordnet. Wie an den Herzogen von Sachsen / Württemberg / Landgräffen von Hessen / vnd andern Christlichen Fürsten / Herrn vnd Stedten solches höchlichen gerühmet.

Sondern die / so solche gütter ad proprios vel propria phanos vslas ziehen vnd transferiren / bey denen es entlich ergehen wird / wie Augustinus schreibt. Quod non vis dare Sacerdoti ,dabis impio militi. Und wie sonst im gemeinen sprichwort gesagt wird. Quod non capit Christus , rapit fiscus. Das ist:

Wenn man nicht giebt zu Christi Ehr /
So macht der Hoff den Deutel lehr /
Den Kriegern ihr das geben sollt /
Was ihr Priestern entzihen wolt.

So giebt auch die erfahrung / das solche gütter / von wegen Göttlicher straffe / nicht haseln / gedieben oder zu nemen / sondern verzehren vnd fressen auff auch / die weltliche / gleich wie stro vnd stoppeln das feur. Sagt der wegen Augustinus in der 54. Epistel ad Macedonium recht vnd wol. Non remittitur peccatum nisi restituatur ablatum. Das ist. Die Sünde wird nicht vergeben / es werde endenn wieder erstattet / was entwendet ist.

Alhier

Also sol man auch etlicher fürtrefflicher leute censuren vnd comparationes Geistlicher gütter erwegen.

Georgius Maior vergleicht sie den Adlers federn/ denn gleich wie derselben / are andere federn mit welchen sie vermengt / dauerzhyen / also auch die Geistliche die weltliche gütter.

D. Sacerdos sagt. Nichc gemanet der Geistlichen gütter nicht anders als für zeiten des Goldes / das man Aurum Tolosanum nennet / welchs also schedlich war / das / wer es hatte / der haette kein glück noch gesunden tag dagey / vnd war ein gewiss vrsach nachfolgendes verderben.

Was es für ein vrsach vnd gelegenheit vmb solch golt gehabt / daunon lies bey dem Erasmo / vnd denen Sribenten / so er allegiret in seinen Adagijis Chil. 1. Cent. 10. Do er auch unter andern in fine illius Adagij Aurum habet Tolosanum. Der Kirchenreuber gedenckt / vnd saget. Durat hodie apud vulgus haec opinio, vt existiment omnes misere perire, quicunq; à sacris rebus non absinent manus violentas.

So hat auch ein fürnemer grosser Herr / die geistliche gütter Anathemata pflegen zu mennen / das ist verbans te vnd verfluchte gütter / welche Gott einmal gegeben / vnd wer sie zu sich nemt / der sey verbannet vnd verfluchtet.

Demnach sollte ein jeder wol zussehen / das er sich solcher gütter nicht teilhaftig mache.

Es könnte aber einer fürwenden vnd obijciren / er hette
nunmehr solche gütter über die verjehrte zeit in besitz. Cum
regulariter sufficiat tempus 40. an. Cum bona fide ad
præscribendum contra Ecclesiam. c. de quarta. c. ad
aures. & c. Si diligenti & ibi glos. & Can. De præ
script. Es steht aber dagey. Si bona fide præscripserit,
cum malæ fidei possessor nullum acquirat Dominium.
L. Si quis emtionis. B. Vbi Cyn. Bald. Salic. & Dd.
C. De præscript. 30. an. Nec proslit Spoliatori ex
ceptio Dominij quam spoliato obijcere possid. Ie. Si
quis emtionis. Sed hæc super illis. Vbi habes cas
sum singularem.

Vnd das die canonisten die præscriptionem bonæ
fidei der Kirchengüter zulassen / ist zuuerstehen von den
personalibus & non prædialibus, quæ DEVS sibi res
seruavit in signum vniuersalis Dominij. c. tua nobis.
& c. Cum non sit in homine. De decimus. & c. re
vertimini 16. q. 1 Quia sunt debita de iure diutino,
quæ non possunt in totum tolli. vt late per But. &
panorm. m c. in aliquibus. De decimus. Quam con
clusionem comprobant per autoritates 4. Doctorum
Ecclesiæ. Gregorij. Ambrosii. Hieronimi & Au
gustini. quæ habentur in c. re revertimini & c. Apos
tolicis. 16. q. 1. & in c. maiores & c. quicunque 16. q.
7. Et ab his bonis prestandis nulla excusat præscriptio,
consuetudo, nec etiam tolerantia Papæ. Ut per Fel.
in C. cauissam. De præscript. post pet De Anch.
cons. 92.

Ran derwegen in keinem rechten das Spolium der
Kirch

Kirchegüter/Wosfern sie nicht personalia, defendirt werden/
davon alshie weiter zu disputiren, die zeit vnd gelegen
heit nicht leidet will.

Vnd zwar es ist jederman woll bewusst zu was ende/
von den alten vnsen vorfahren solche Stift vnd Closter-
güter contreiburt, als das sie damit versehren haben wol-
len/nicht allein die armen/sondern vnd färnemlich frome/
flichtige Christliche personen/so da Studiren/lesen/beten/
die schull vnd Kirchenemptier regiren/vnd ander Gottliche
dienste verrichten solten/ dawon ihyr unterhaltung haben/
nach laut der lehr des Apostels Pauli. 1. Cor. 9. Gal. 6.
Auff das sie ihres studirens vnd ampts in trew vnd vleiß
abwarten konten/mit rechten Geistlichen gaben iren scheff-
lein zutag zu nacht dienen/wie die heiligen Apostel gethan
haben/von welchen S. Paulus sagt. 2. Cor. 3. Gott
hat uns tüchtig gemacht das ampt zufüren des Neuen
Testaments.

Dieses vnd dergleichen solten auch die Beystische
Geistliche Bischoffe vnd Prelaten zu gemüt führen/ der
gestifften güter rechten nus vnd fromen woll erwegen/derer
doch der meiste teil solche missbraucht/dawon auff grossen
hengsten pranget/hunde nert vnd unterheile/verpancket/
ret vnd durch Simonias viel prebenden vnd canonicat
an sich expracticiet hinwider verhandelt vnd verkeusset/
vnd also ein einzelne Person zwö/drey oder mehr prelatuz
unter sich hat/derselben reditus einsamlet vnd ge-
brauchet/vnd er doch keine recht administriren vnd vor-
scheiden kan/welchs dan ein raub vnd Sacilegium, wie
es der H. Bernhardus in der Andern Epistel ad Falcos
nem puerum & regularem canonicum zimennen
Pflege, do er also schreivet. E Conces

Conceditur tibi, vt, si bene seruis, de altario viuas,
non autem vt de altario luxurieris & superbias. De-
nique quicquid praeter necessarium victimum ac simili-
cem vestitum de altari retines, tuum non est, rapina
est & Sacrilegium est. etc. Das ist. Dir wird zugelassen
so du woll dienest / das du von dem Altar leben mögest/
nicht das du von dem Altar vulnuscheit treibest vnd hoffe-
tig seiest etc.

Alles was du über deine nothdürftige speise vnd schlech-
te kleidung vom Altar bey dir beheltest / das ist nicht dein /
es ist ein raub / es ist ein Kirchendibstall.

Desgleichen von dem missbrauch der Geistlichen
Gütern / vnd geiz der Geistlichen sage er in der Sermon
über den 91. Psalm. Qui habitat. In der 6. Predigt
in dem letzten Paragrapho also.

Omnis Christiani, & omnes ferè quæ sua sunt
querunt: non quæ Iesu Christi. Ipsa quoq; Ecclesia-
sticæ dignitatis officia in turpem quæstum & tenebra-
rum negotium transiere, nec in his salus animarum:
Sed luxus queritur divitiarum. Propter hoc tenden-
tur propter hoc frequentant Ecclesias, missas cele-
brant, Psalmos decantant, pro Episcopatibus & Archi-
diaconatibus impudenter hodie decertant, vt Eccles-
iarum redditus in super fluitatis & vanitatis usus dissip-
pentur. Das ist. Sie wollen alle Christen sein / vnd
suchen bey nahe alles was ihr ist / vnd nicht was Iesu Chris-
ti ist. Die wiedigkeit der Christen Empier sind gerathen
zu einem schentlichen gewin / vnd zu einer seuche so im
finstern schleicht / vñ da wird nicht in gesucht die Seligkeit
der Selen / sondern die überflüssigkeit der reichtumb. Das
ist

tumb tragen sie Platten/darumb gehen sie in die Kirchen/
darumb halten sie messe/vnd singen die Psalmen/vmb die
Bishumb vnd Archidiaconat zanken sie vnuerschampt/
auß das sie der Kirchengüter allein in allem überflus vnd
titelkeit vnmässlich verzehren vnd vmbbringen mögen.

Solches geizes der Bepfischen Geistlichen gedencke
auch Joan Wilt gewesener Thumprediger zu Mens/so
vor wenig Tharen gelebt/in seiner Postill über den Eiffen
Sontag nach Pfingsten/in seiner fünfften Predigt/Also.
Wer sehet nicht den vnerseßlichen geiz der Geistlichen prie-
ster/ordensleute vnd Bischoffen etc. Und sie selbs müssen
bekennen / das die Geistliche pfründen / canonicat vnd
prebenden von ihr vielen seher obel missbraucht werden/
vnd der mehre teil dem geiz nachhenget. Aber der Canon
sagt. Ignominia Sacerdotis est proprijs studere diuis-
tis. c. Gloria Christi. 12. q. 2.

Es sey dem mahn wie ihm wolle/vnd (welchs ich in
seinem würden beruhēn vnd die abutenten verantworten
lassen will) die warheit zusagen/so seind die Bepfische ge-
gen ihe armen viel behäflicher vnd barmherziger/kan auch
ein armes schulerle seine Studia zu continuiren ehe vnder-
halt vnd Sumptus bekommen / wie ich selbs gesehen vnd er-
fahren/dan bey den unsfern so sich gut Euangelisch rühmen.
Und hienon auch gnug.

Für das Siebende/wie beim litera G. Zulesen/ist
stadlichen versehen/das sich ein jeder bey gebürendem recht
soll begnügen lassen / vnd der Religion halben keiner den
anderen gefehren/bey vormeidung der poen im anfgerichteten
Landfriden begriffen/so da ist von wegen gevpter Rebelli-
on/straff des lebens ewig gefengniß/confiscation vnd ent-
zegung iher güter/Land vnd Leut. E ij Zum

G. 7.

H. 8. Zum Achten ist zu merken / das die geistliche Jurisdiction, bis zu entlicher Christlicher or gleichung der Religion eingestalt vnd suspendirt sei sol / damit gemeint / das alle straffen die entweder von den Beysischen oder Evangelischen Obrigkeit ihren unterthanen gantz halben angemessen mochten werden / Als die pferding ihrer hab vnd güt / Städten vnd pflocken / der gezwang ihre güt zu erlassen / zu erkeussen vnd das Land ihrem sollen eingestalt sein vnd bleiben / domin herarte beiderseits Religions verwante / so viel mehr in bestendigem Friede vnd güt sicherheit gegen vnd beyeinander sijen vnd bleiben mögen.

I. 9. Zum neunden beim signet 1. siehestu ferner das der unterthan ab vnd zu zug in ihrer willkür / vnd nicht in der Regenten gebot vnd zwang stehet / So gnugsam zu Conciernen ist / auss den worten. Und sich niderthun wönnen. Es heist wolten vnd nicht solten. Ob derwegen die Obrigkeit / vnd benoraus die Beysische so ihre arme unterthane der Religion halb plagt / verjagt / Ihr hab vnd güt zu erlassen vnd zu erkeussen zwingt / in dem solchen hochbetruertem Religion Friede treulich nachsetze / vnd für nicht Rebellsch zu achten / Las ich andere dawon Iudicieren vnd urteilen.

K. 10. Zum zehenden vnd schlüsslichen / siehet man auch mit was wissentlicher ratification vnd beliebung vieler winter Religion Friede von Keyserlicher vnd Königlicher Maiest. Von Chur vnd Fürsten außgerichtet vnd confirmirt, mit gebürtlicher versprechung denselben aufrichtig zu halten / unweigerlichen nachzukommen / Alles Fürstlich

lich vnd getreulich wie im text ferner nachzuschla-
gen.

Aus diesen nuhn oberzelten Artikeln des Reichs
Abschlede hastu Clerlichen vnd unviedersprechlichen/das
vornöge des Passawischen vertrags/keine Obrigkeit/jhre
vnderthanen des glaubens halben zubeschweren vnd zuver-
lagen/macht noch recht habe. Welches ein jeder bey sich
woll erwegen vnd zugemüte führen mag /in betrachtung der
christlichen vnd ewigen straff / dan Gott niemals die Rebels-
lisch Kotte ungestrafft gelassen/wie beides in Gottes wort
vnd der Heiden büchern zwischen vnd zusehen ist.

Ferner sollte die Thür vnd Fürsten Bepfische vnd
Euangelische prelaten, bey bestendiger Ratification des
Religion friedens vnd Ewig werender verbrüderung anhal-
ten vnd erinnaren / die grosse not/jammer/entpörung vnd
vnbewintliche verwüstung der Kron Frankreichs vnd
schönen Niderlandts/so von wegen der beschwerung der ges-
wissen erregt vnd entstanden.

Vnd was die Kron Frankreich belanget in was
grossmechtigen schaden sie durch solche entpörung gesetzet/
hat man sich dessen auss dem Edict vnd erklärung von Kö-
niglicher wirde in Frankreich Carolo dem 9. aufzgangen
/ von wegen der fridshandlung vnd hinlegung alles
widerwillen An. 63. Publicire, gnugsam zuerschen/
darinnen Königliche wirde/mit grossen leide vnd schmertz-
den beklaget die vnzeliche viel todtschlege/ mordt / Raubes-
tey/vergewaltigung / vieler Stedt / Tempel vnd Kirchen
derstörung / feltschlachten vnd derentgleichen allerley jams-
mer vnd Elend/ auch wie er in werender entpörung/ so viel
hoher vnd fürtreffensicher Leut auch Fürsten vnd Herrn/

E iii.

sampt

IL.

sompi der Ritterschafft seines ordens vnd andere dayfere
Oberste vnd kriegsleute verloren habe / welche nach Gott
das füremste stück der erhaltung schuz vnn Schirm ihres
Königlichen kron gewesen sein.

Vnd wie es doch entliche alwege ergangen vnd ^{zu}
ergehen pflegt / das wo man die gewissen mit Inquisition
beschwerlichen Iuramentis vnd gläbnissen thren glauben
zuerlassen vnd zuuerleugnen angesochten gewaltige weis-
terung / enepörung vnn zurüttung Königreicher / Lender /
Stiefft vnd Bissthümer erfolget sein / so durch keine ande-
re mittel vnd wege haben können componirt vnd beyges-
legt werden / denn allein durch die Freylassung der Religi-
on / wie ich dan dissfalls zu mehrer nachrichtung aus er-
melten Edict Königlicher wirde in Frankreich etliche Ar-
tikel nachfolgent referiren vnd sezen will / dabey man zu-
 behalten / das so ein solch gewaltig Königreich ein einigen
Prinzen der reformirten Religion zugethan / dawon mit
gewalt vnd Coaction nit bringen können / vielweniger der
Teutschchen Freyen Thir vnd Fürsten gemüter (wie man
sich dessen zu unterscheiden practicret) dawon mit gewalt
werden zu alieniren sein / vnn und müsse ehe alles zu grunde
vnd boden gehen / do Gott gnediglich für sein / vnd väter-
lichen verhüten wolle / vnd ob woll etliche / Aber in unwar-
heit fürwenden / Es sey beneben dem Euangelio allerley
vnuh in Teutschlandt eingefürt / vnd könne ehe kein ruhe
vnd einigkeit darin geschehen / bis so lang die Evangelisch-
en oder Lutherischen aufgerottet / vnd vrtetlen / gleich wie
die Jüden von Christo. Satis esse perire Euangelium
quam rotam Germaniam. Es ist besser das Euangelium
gehe

Gehet woboden / Ehe ganz Tenuischland verderben solle. Aber
ich sage Satius est perire totam Germaniam, imo vni-
versum terrarum orbem, quam vna Euangelij vocula
concidat. Nuhn wie gemelt / wil ich gedachten
Edictis Articulos Principales
Anziehen vnd setzen.

Copia etlicher Artikel des Edictis König-
licher wirde in Frankreich / den
Religion friden belangent.

Darumb wir auss gedachter Herrn Raht
vnd vorschlag / auch auss oberzelten vr-
sachen/sampt vielen andern Guten vnd
nottwendigen bedencken / so ons hiezu bewegt/
gesprochen/erklert / gesetz vnd verordnet ha-
ben/Sprechen/erklären/setzen vnd ordnen/wol-
lens vnd gesetzt uns also.

Das hinsürder alle vnd jede von der Ritt-
terschafft / so Freyherrn sein / Burckrecht / oder
hohe Obrigkeit / auch die so frey Ritterlehn ha-
ben mögen in sren Haufern / darinnen sie wohn-
haftig / frey vnd ihrer gewissen halben unbe-
schwert leben/vnd sich der Religion / welche sie
die reformirte nennen / gebrauchen sampt
ihrem Haussgesinde vnd unterthanem / so sich
E iiiij frey

frey willig vnd ungezwungen darbi ergeben
vnd verfügen wollen.

Andere vom Adel/so lehn tragen/mögen
sich auch gemelter Religion gebrauchen/altein
in ihren Hausem/für sich vnd ihr Hauss gesund/
doch dergestalt/das sie nicht geessen in Stetten/
Flecken oder Dörffern/welche andern Herrn
so hohe Obrigkeit haben/vnd uns nicht zugehö-
ren/denn in solche fal/sol jnē nicht gestatet wer-
den/an gemelten orten der reformirte Religion
sich zugebrauchen/Es were den das jnen solch
es durch ihre Herrn/welche solche hohe Obris-
keit zustehet in sonderheit vergönnet vnd gesta-
tet würde/vnd anderer gestalt gar nicht.

In ißlicher Landtvögten/Ampfregierung/
die an Stadt einer Landtvögten ist/wie da ist
Peronne, Montdider, Roye, Rochelle, vnd de-
rengleichem mehr/die strack's vnd immediate vñ-
fern hohen gerichts des Parlaments unterwor-
fen sein/wollen wir auff ansuchen deren von ge-
melter reformirten Religion eine Stadt ernen-
nen / vnd verordnen / in deren vorstadt gedach-
te Religion gehübt vnd gebraucht mög werden/
von

von allen denen so in gedachtem Amt sich das
zu vorfügen wollen / vnd anderer gestalt oder
an andern orten gar nicht.

Nichts desto weniger aber soll ein jeder in
seinem Hause frey mögen leben vnd wonen/oh-
nedz er seines gewissens halben ferner ersucht/
beschwert/oder einiges weges betrengt oder ge-
nötiget werde.

In allen Stedten/do gemelte Religion ge-
wesen /bis auff den 7. Dieses regenvertigen
Monats Martij sol sie fort an neben denen
Stetten/welche/wie gesagt/in jedem Amt vñ
Landvoteyen in sonderheit ernennet vnd ver-
ordnet sollen werden/ihren fortgang wie bis-
anher haben/ also das an einem oder zweien
orten innerhalb gedachter stet/nach dem solchs
von uns verordnet sollen werden/die reformirte
Religion gehalten werde/etc.

Wem nun ferner geliebt solchs Edicts
inhalt zu lesen/mag solchs im Abdruck
Anno. 63.nachsuchen.

LS solten ihnen auch beydes Beystische
vnd Euangelische prelaten ein warning sein lassen
vnd sich spiegeln an der verwüstung des schone
F Nieder-

Niederländischen Reichs/ so vrsprunglichen ausgezwang
der gewissen vnd hinderung der reformirten Euangelisch-
en Confession entstanden/wie desselben erbermliche Tra-
gedia aus dem libello supplici & scripto Apologetico
Keyserlicher Majest. Chur vnd Fürsten vnd stenden des
Reichs auff den Reichstag zu Speier Anno 70. nomine
Belgarum vberantwortet/vnd nach solcher zeit bishieher
in publicirten flaghriefften mit betribnis vnd commisera-
tion vberflüssig gnugsam zu sehen vnd zulesen ist.

III.

Zum dritten/weil es nicht vnser vnd Menschen werck
den leuten den Glauben einzudrichtern/ so von oben he-
rab geschenket wirdt/denn Glaub allein erlanget aus an-
dechungen gehör Gottliches worts / durch emsiges Gebet
vom H. Geist in vnsr herzen angezündet / vnd wirdt
vns nicht wegen vnsr frömitkeit / werck oder verdienst/
sondern aus Christo Ihesu vmb sonst versprochen vnd ge-
geben/wie solches der H. Apostel Paulus Rom. 5. Witz-
leufigt auffführt.

Vnd ist solcher Christlicher Seligmachender Glaub-
he vber alle vernunft/ vnd allein Gottes Kraft/ so nicht
durch euerliche macht/vnd weltliche hoheit einem einigen
Menschen außgedrungen werden kan/ sol oder mag/ son-
dern aus veterlicher / gnediger vnd versprochener Barm-
herzigkeit Gottes/vmb des einigen mitlers vnd versümers
Ihesu Christi willen / durch das Exercitium der reinen
vnuerfehlsten lehr des H. Euangeliij vnd rechten gebrauch
der Hochwirdigen Sacrament / unbegreiflicher / vber-
natürlicher weise fortgepflanzt werden mus/ vnd also wir
Menschen im Glauben allein aus grundloser vnd vnuer-
dienter Barmherzigkeit durch vnd von wegen des einigen
mitlers

Mitlers verdienst vnd bezalung gerecht vnd Seligt werden/
wie solchs die heilige Schrifft Clärlich bezeuget. Lue. 2.
Joan. 1. 3. Rom. 1. 3. 4. 5. 10. Gal. 1. 2. 3.
Ephes. 2. 1. Tim. 1. 2. Colos. 12. 1. Thes. 5.
2. Cor. 8. 1. Pet. 1. 3. 4. Phil. 3. 1. Joan. 1.
etc. Und der Mundt der warheit selbs darchut / das das
Reich Gottes nicht durch euerliche weise zu vns komme/
do er spricht Lue. 17. Das Reich Gottes kommt nicht
mit einer euerlichen weise/vnd wird jemandt sagen / sihe
da oder hie / ist es/den nemet war/das Reich Gottes ist in
euch innwendig. Weil dan der gleubigen Reich (vnd der
Herr Christus selbs bekent Joan. 18. Mein Reich ist
nicht von dieser Welt) nicht ein Weltlich sondern Geist-
lich Reich ist / kan es auch Weltlicher weise nicht eingezo-
gen / Regirt vnd gefürt werden / viel weniger an gewisse
Personen/Stadt vnd zeit gebunden.

Und mag solch Reich so wenig vnter die Weltlich-
en gemeinen gezeilt werden / so wenig die Geister vnter die
leibe / der glaube vnter die zeitliche Güter. Dieser vnn
dergleichen Heiliger Schrifft dicta solten hohe Potenta-
ten vleißig erwegen / vnd sich dem Geist Gottes nicht
widersezzen/sondern von demselben regieren lassen/vnd
in Christi reich so sie schwer zu verantworten mit betrens-
gung der gewissen/vnnötige turbationes nicht erregen.

Zum vierden haben die Geistliche Bischoffe pfar-
hern/ so ordentliche vocation / vnd andere so sich die ges-
wissen zuregieren anmassen / ausdrücklichen befhel vnd
Gebot des Herrn Christi Matth. 13. das sie auch das

vnkraut mit dem schönen Weizen auffwachsen lassen sol-
ten / vnd nicht ausgeten / auff das sie nicht zugleich den
Weizen mit außreussen / das ist / das sie weder mit schwert
noch feuer / oder ander gewalt die kezereien austrotten viel-
weniger arme einfeltige Menschen Glaubens halben ver-
folgen / versagen vnd plagen sollen. Es heist finste cress-
cere vnd nicht eradicare. Ihr ampt ist mit dem wort
straffen / die vnbüsfertigen verstockten sünden excommu-
nicieren / die Abgöttische meiden vnd fliehen nach der lehr
S. Pauli, Tit. 3. Hereticum devita. Und heist
de vitare vnd nicht de vita tollere wie etliche glossieren.
Mit was schein aber vnd grundt kan demonstrib vnd
Docirt werden / das arme gewissen ihres Glaubens halb
euerlicher weltlicher weise anzufechten vnd zuplagen sein/
hab ich das in meiner Biblien nicht ein einigen Buchsa-
ben finden können.

Es gelden aber hie nicht die Bypstische Rechte /
decreta , Concilia, canones & constitutiones ponitu-
cum / denn solche sein nicht Gottes wort / sondern Mensch-
liche sagungen vnd ordnung / so wo sie mit Gottes Wort
streiten vnd nicht über ein kommen / keines wegnes anzue-
men / viel weniger zu execuiren sein.

V Zum fünftten gielt alshir kein repliciren / so die
Bypstischen einbringen möchten / das diejenigen mit
schwert vnd feuer als kezer zuvertilgen / oder zum wenigsten
auss dem Lande zuuersagen sein / die gewissens halben von
der lehr der Römischen Kirchen abtreten / nach laut ihrer
Canonum ynn und des Tridentinischen Concilij, bevor

Weil sie gleichsafst part/vnnd solche ihre decreta & canones Gottes Wort in vielen stücken zuwider/zu dem haben sie noch zu beweisen/Ob die Lutherischen kezey oder nicht. Qui autem calumniam illatam non probat, poenam debet incurrere, quam si probasset, reus utiqz Sustinet. c. Qui calumniam s. q. 6. Et is tandem eius sceleris habetur reus, in quo accusat alium, quandiu accusatum de eo non conuicerit. Der semige so einem lusters beschuldiget/ist so lange für schuldig solches lusters zu halten/biss er den beklagten überwiesen habe.

Dennach weil die Bepstischen die Euangelischen beschuldigter kezerey nicht überwiesen noch gnugsam überweisen können/werden sie viel billicher für kezey zu halten sein,

Zu dem gehet das Concilium Tridentinum das kauff die Bepstische sich so gewaltig berussen Teutschlande vnd Teutsche Thür vnd Fürsten / Penes quos est regni Romani prouisio, ganz nichts an/beuoraus weil es von den Interessierten Teutschen stenden nicht ratificirt, magt auch viel weniger in Teutschen Landen exequire werden / anders sich die Thür vnd Fürsten ihrer freyheit davider zugebrauchen hetten.

Zum sechsten / weil der Bapst ein Stadthalter des Herrn Christi vnd stulerbe des Apostels Petri sein will/ sollte er vnd sein Anhang sich seiner andern Regalien/denn der Herr Christus/als da sein / nach des H. Pauli lehe Gal. s. Liebe/freude/friede/gedult/freundlichkeit/gütig keit/

VI.

S iii

keit / glaube sanffmut / feuscheit gebrauchen / vnd sich der
lehe seines vorfahren Petri gemess verhalten / der do spricht
in seiner ersten Canonicaen am 5. Weidet die herde
Christi so euch befohlen ist vnd sehet woll zu / nicht gezwun-
gen / sondern williglich / nicht vmb schendlich gewins wil-
len / sondern von herten grunde / nicht als die vbers volk
herrschen / sondern werdet ein furbilde der heerde. etc. Vnd
weil sich seine jzige Jünger Jesuiten nennen vnd genen-
net werden wollen / als der wegk Jesu / vnd so viel wollen
geheissen sein / als die den rechten wegk / lehr vnd leben Jesu
nachfolgen. Soltet sie auch nach dem Exempel Christi
sanffmätig sein / die er für selig preiset Matth. 5. Selig
sind die sanffmütigen / dan sie werden das Erdreich besi-
zen. Hiermit will der Herr Christus zuerstehen geben /
das man die Erden mit sanffmütigkeit regieren vnd besi-
zen soll / beuoran weil des Herrn Christi Reich nicht ist die
Welt zurichten Joan. 3. Sondern die Sünder zur buss
zulocken / viel weniger der Menschen Seelen zuerdenben /
sondern zuerhalten. Luc. 9.

Soltet derwegen die Bepfischen / so sie dechten ders-
mals für Gottes gerechten gerichte zuhestehen / mehr auff
Gottes Worte dan auff etlicher pontificum ungründliche
decreta sehen / vnd also mit ihren neben Christen in fridt/
lieb vnd sanffmut leben / vnd legen sie einige theliche fac-
tion, inquisition oder persecution nicht fürnemen noch
ins Werk richten.

VII.

Zum Siebenden / weil die Adiophoren, mitteldir-
ge / Ceremonien oder Kirchengebrüche für sich selbs
kein

kein Gottesdienst vñ kein teil derselben zur Seligkeit nicht von noten / vnd aber die Papisten / vnter andern Staphilus, die Communion vnter beider gestalt / die Priester che vnd das fleischessen in verbotenen tagen Adiaphoras nennen / warumb verfolgen dan die Bepfische Ubrigkeit ihre vnterthanen vmb solcher mitteldinge willen / vnd zwingen das Arme Volk Sub vna specie das Sacrament zugesessen/do es doch in Concilio Basilensi nachgelassen/ vnd weilandi Reyser Ferdinandus, durch einen offentlichen druck sol hs einen jeden sive sub vna : sive sub duabus speciebus nach einszung des Herrn Christi zugebrauchen in verhütung aussuhrs/freygestellt.

Zum achten weil man den Gottslesterlichen Jüden/ verleugnern vnd seinden des Herrn Christi/freyen pass in Deutschlandt vergönnet/welche doch der Religion fride nicht angehet/handeln vnd wandeln lest/vnnd fürnemlich die Bepfischen / vnter welcher Iurisdiction sie mehrs teil gesessen / ihnen ihre Teuffische/ Abgöttrische geuckeley in ihren Heusern vnuerhindert treiben vnd verrichten lest/ worumb nicht viel mehr jren glaubens genossen den Euangelischen in den Religion friden begriffen/vnd seint die Lutherschen so woll / als die Bepfische auf Christum gesauft vnd verhoffen in ihm die Seligkeit zuerlangen.

Zum Neunden / Ob die Bepfische fürwenden/ zum schein ihrer fürgenomener Inquisition vnd verfolgung der Euangelischen/sie seien von der Augspurgischen Confession geschritten / vnd gehe sie nuhmer der Religion
F. iiiij

VIII.

IX.

glosse fridt nicht an / vnd sein billich als lezer auszurollen/
Aber solchs ist noch nicht erwiesen.

Es ist aber woll an dem / das derselben zugethane
Predicanen etliche vnd Doctores leichfertige gesellen/
viel Apostalirt, vnd durch ihre Sophistetey neuerung in
etlichen derselben Kirchen eingeführt / aber es wird nicht
desto minder vielgedachte Augspurgische Confession in
des meissen teil der Protestirenden Fürsten vnd Stenden
Landen vnd Prouinzen wie erstes anfangs rein vnd una
uerfeschte gelert vnd geprediget.

X.

Zum zehenden / weil der Erfeind der Christenheit
der Türeke / die Christen in seinen lenden / ihre Religion
frey vnd ungehindert zubekennen vnd zuexerciren nachleß/
warumb wir nicht so vns all Christen Rühmen/vnd mü
gen die Beystischen zuschien / das sie nicht Subcensuram
S. Pauli zu referieren/da er spricht /das siets die fleiss
lichen/oder nicht ware Christen/die Geisslichen/vnd ware
Christen verfolgen.

Vnd do sie also in ißrem färnem fortfahren wü
den oder wolten / die Hispaniam Inquisitionem in
Tentsche nation zu introduciren, oder decreta concilij
Tridentini zu exequiren, würde mancher verursacht/
sich ins Türcen gewalt zuergeben / damit er seines gewis
sens freyheit haben könnte/vnd sich keiner verfolgung weiter
zubefahren hette/vnd were viel treglicher euerliche gewalt
des Türcen / dan innerliche betengnus des gewissens
tragen.

Zum

Zum Elfften/weil die Euangelische Obrigkeit
ihre Baptistiche unterthanen / Stiefft vnd Closter Person
ihre Religion vnuerhindert zu exerciren frey vnd mit
friden lebt/dieselb für freveln buben schützt vnd handhabt/
verwegen solten gleichesfalls die Bepfistische Regenten
solche freundlichkeit ihren Euangelischen unterthanen be-
weissen sie schützen vnd handhaben.

X I.

Zum Zwelften/weil wegen erhaltung eisnerlicher vnd
Politischer einigkeit / die frembden Bepfistische völker/
Teutsche/Lutherische Kauffleute in iren landen mit frieden
handeln vnd wandeln lassen/warumb solten wir nicht viel
mehr die Geistliche Kauffleute/die der Herr heist Isai. 55.
Kommen vnd ohne Gelt keuffen / Wein vnd Milch/mit
ruhe vnd fridt ihres gewissens handeln vnd wandeln lassen.

XII.

Zum dreyzehenden / so hat kein Obrigkeit macht mit
ihren unterthanen ihres gefallens zuleben / dan sie eben so
woll als andere stende ihre determinirte limites, so sie
nicht überschreiten/sondern sich in denselben vorhalten sol-
len/darumb sagt Paulus nicht vimb sonst Rom. 13. Das
die Obrigkeit den unterthanen gegeben zu gutt vnd nicht
zum verderben. Solchen mag ein jeder weiter nach-
denken.

XIII.

Zum vierzehenden/ Ob gleich die unterthanen/Baur/
Bürger/Edelman auff den Reichstagen nicht mit im räte-
schen/ Idoch was do gehandelt wird/gehet sie am meisten
an/dan sonst ohn die unterthanen wenig Fürsten vnd
Herrn sein würden/ auch weder zutagen noch Ziraheschla-
gen hetten/sie seins die Fürsten vnd Herrn / Landt vnd
Leut ernehren vnd schützen helfen/die Regenten aber mit
gutem

XIII.

guum regimēnt für bösen buben/feinden/vnd alleley vbers
last durch ihre höheit defendiren. Und ist gleich so weit
der ernste hirt vnd bettler so den T eutschen namen hat/als
der gewaltigste Fürst ein glied des Reichs vnd eingeschlos-
sen in den bunt der Reichssende.

Der wegen solten Romischer Keyser/als ein Specus
la summa dem T eutschen Reich zum besten gesetz/vnd
die Electores (so ē Constitutione Ottonis III. Imper-
ratoris sapientissimi, darumb verordnet nicht alleit
das sie einen Keyser welen solten/sondern vnd sinnew-
lich/das sie/ was dem gemeinen aus vnd unterthanen
T eutscher Nation am fürtiglichsten sein möchte/ ihuren
vnd erwelen) dahn sehen/das des Reichs unterthane/ so
ferner seiner ordentlicher Obrigkeit gebürliche euerlichen
gehorsam erzeigte/keines wegtes geplagt/ veragt vnd ges-
wissenshalb bedrenget werde.

Zum Fünfzehenden/trawet Gott gewaltiglichen die
nicht haltung der verträge vnd buntmis zusätzzen/wie im
Propheten Amos 1. Cap. zulesen. So spricht der Herr/
vmb drey vnd vier laster willen der Stadt Zor/wil ich jge
nicht schonen/darumb das sie die gefangene weiter ins
Landt Edom vertrieben haben/vnd nicht gedachte an den
bunt der brüder/Sondern ich will ein feur in die Mau zu
Zor schicken/das solltre Pallast verzehren/ Und man hat
viel Exempel beydes in Gottlichen vnd Heidnischen
schrifften/wie die glaubbrüchigen gestraffet sein worden/
die zuerzelen alhir zu weitlurstig/derwegen sich ein jeder
T eutscher Potentat woll fürdzuschén/das er wegen des
Landt vnd Religion fride nicht haltung/in Gottes gnade
vnd straffe falle.

XV.

Zum Sechszehenden wird in heiliger Schrift nach
gelassen für die Freyheit des vaterlandes zu streifen/entwe-
der dieselb zuschützen / oder hinwider zu erlangen/wie wir
des Exempel haben an den Fünff Königen der Sodomiter
vnd Angrenzenden Stete. Genes. 14. Und an den
kindern Israel: Iudicium. 3. 4. 7. vnd 11. Und Joab
sagt zu dem Alisai 2. Regum 10. Sey getrost vnd lass
uns stark sein für unsrer volck / vnd für die Stete unsers
Gottes / der Herr aber thu was ihm gefelt/ferner an dem
Iuda Maccabeo wie er seinen bedrängten brüdern zu hülff
kommen vnd geschützt.

So derwegen die Bypstische mehr glaubens halben/
vnd keiner ander ursachen/nicht allein ihre unterthanen
verfolgen / sondern auch andere Stende der Religion zu-
geföhren gemeinet / vnd ins Werk richten würden/hat
man sich der nothwehr / in Göttlichen vnd Weltlichen
Rechten zugelassen/billich zugebrauchen.

Zum Siebenzehenden solten die Bypstische / do sie
ander leute zu ihrer Religion zwingen wolten/zuvor in der-
selben einz werden / auf das sie eine gewisse richtschnire
vnd normam hetten/darauff sie ander weisen könnten/dar-
nach sie leben/vnd in ihrem glauben fussen vnd beständig
verharren. Aber es ist bey ißnen das sprichwort war,
Quot Capita e: tot sensus.

Welches denn auss ißen viel hundert Stenden orden/
Brüderlichafften/Botschafften Gesellschaften/deren ein
seder sonderliche obseruanz/Regell/Canones vnd horas
haben vnd halten/dadurch sie meinen den Himmel zuerlau-
gen/vnd einer den andern umb mehr fastens vnd beiens
fargezogen sein / vnd je den weg zum Himmel besser wiss-

G 4

XVI.

XVII.

sen

sen will / do doch nuhr allein der einige wegk zum Himmelreich / Jesus Christus.

Zu dem sint ihre Doctores vnd Sribenten durch aus vneinig / dan etliche Albertisten etliche scotisten, etliche sententrarij vnter welchen ijer ein teil Terminales & nominales, and're Reales vnd formales.

Vnd haben bey Menschen gedenk'en / Ambrosius Catharinus, vnd Dominicus à soto, deren ein iglicher seinen anhang / zum heftigsten wieder einander gestritten: Von der verschung Gottes. Von gewissheit Gottlicher gnade. Von der Erbsünde. Von Freyen willen. etc. Vnd seitn dessen noch nicht einig.

Wegen des Prumat des Bapst / ob es Iuris positiui oder diuinis sey / haben wider einander geschrieben Cateanus vnd M. Iacobus Almain,

So liss im Schleidano im ersten buch seiner Historien / von der disputation, ob der Bapst vnter dem Concilio sein soll / oder nicht.

Wundert mich derwegen nicht wenig / das sich die Bepstische so khün rühmen dorffen / ihrer einigkeit vnd alten Religion / do doch weder in Religions Artikeln / decretis & Constitutionibus pontificum noch in den Concilijss einige eintrechtiige Concordantz nicht magt gesunden werden / sondern etiell spaltunge vnd vneinigkeiten dorinnen sein vnd bleiben.

Bapst Gregorius sagt / wer sich ein Haupt der Kirchen nennt /

nennet/müsse gewiss des Antichristis fürluffer/ein heuchler/Tyranne vnd der Lucifer selbs sein/alle andere Bypste sagen/wer den Römischen Bischoff nicht für das Haupt der Christenheit halte vnd achte/der sey ein feuer.

Bapst Leo der Ander/verbent man soll das Pallium nicht vmb Gelt lassen/die andern Bypste/habens nicht gnugsam Steigern können.

Bapst Gelasius leß die Transubstantiation nicht da. Die andern billigen vnd Confirmiren dieselbe.

So man aber die decretales vnd decreta pontificum durchsiehet/findet man dergleichen contrarietaten.

Ein decret spricht/die heilige schrifft sey allen gleubigen geben/das ander verbent dieselbige den läyen zu lesen.

Eines spricht die kendel von glaubens sachen treffen alle Menschen an/vnd sollen nicht weniger die lassen/als die Geistlichen dabey sein/das ander widerredet.

Eines heist die feuer meiden/das ander sie verbrennen. Vnd dergleichen unzulässig. Dauon grosse bücher zuschreiben. Also auch die concilia.

Das zu Eosniz verbotten läyen das Sacrament in beyder gestalt zunemen/das zu Basell erlaubet es ihnen wider. Das Tridentinische hebts wider auf.

Das Nicænum, Ancyranum, Grangense vnnnd andere concilia lassen den Priestern die ehe zu. Darlegen das Neo cesariense, Carthaginense, Moguntinum vnd ander verbietetens bey hoher straff. Vnd solcher dergleichen/so sie zuerzelen alzu weitleufig werden wolte.

Ob nuhn das die alte einzige Religion sey. Lass ich andere urteilen.

Zum Achtschenden/solten auch zuvor die Beystische
XVIII. ster Clericorum vnoirtiges wesen vnd leben reformiren/
allerley derselben Simonias, vsuras, Blasphemias, ebs/
rictates, fornicationes, supra & adulteria abschaffen/
daran sich viel froher herzen ergern/ond nochmals andere
zubefahren sich unternemen.

Aber non videmus manticæ, quod in tergo est,
vnd ist das ~~pro~~ sich selbs erremen/vnd in sif/
nen busen greissen/ganz verloischen.

Zum Neunzehenden/sagen die Rechte interessereis/
XIX. publicæ, quomodo quisq; suis vratatur bonis, multo ma/
gis intererit Romani Imperij, vt status subditis recte/
vtantur. Und wie nicht aselein in allen Rechten / sondern
auch in dem Hochverpoerten Landt friden stadtlichen ves/
sen / das keiner den andern in seiner Possession turbis/
ren vnd Inquieturen soll/bey vermeidung hoher poen/viel
weniger mag einer derselben ganz vnd gar Spoliet vnd
beraubt/dauon verjagt vnd vertrieben werden.

Schliesslichen mag ein jeder wol zusehen / mit wen
XX er zuthum vnd zuschaffen habe/dan die Welt ist falsch vnd
vntrew voll,

Annis mille iam peractis,
Nulla fides est in pactis.
Mel in ore, verba lactis,
Fel in corde, fraus in factis.

Dan welcher den andern vermagt / den steckt er in fact
doch schlecht vntrew alzeit jren eigen Herrn/wie wir des in
der Fabel beim AEsopo vom Frosch vnd der Mauss ein
Exempel haben/so ich kürzlich erzelen will.

Eine

Eine Mauss were gern vber ein Wasser gewest/vnnd
kante nicht/ond bat einen Frosch vmb Rahl vnnd hälffe/
der Frosch war ein schalek vnd sprach zur Mauss/Binde
deinen fuß an meinen fuß / so wit ich schwimmen/vnnd
di h hinüber ziehen. Da sie aber auffs Wasser kamen/
Tauhet der Frosch hinander vnd wolte die Maus erträn-
cken/in dem aber die maus sich wchret/zappelt vnd erbeiz-
tet auf dem Wasser/strengt ein Weisse daher vnd erhasch-
et die Maus denkt zugleich den Frosch auch mit heraus
vnd frisst sie beide.

Wögen der wegen sowol die Beyßliche als die Euanges-
tische zischen/das wo ein teil das ander/vnderm schein der
freundschift ist/wie der Frosch die Maus in gefahr zusezen
vermuntet/nicht von einem Weisse/als Tärcen Moscos
wier aussgezehret werden mögen. Oder wie der Heilige
Apostel Paulus Sagt Gal. 5. In dem sie
sich vnter einander beissen vnd fressen/
sich vnter eintander verzehren.

At intelligentibus sat
dictum puto.

LETTRDE.

CORRASCTVR.

A. 2. pag. 1. lin. 12. et. 23. Papstthumb lege Bischtumb,
A. p. lin. 17. Amalrik. lege amalriet. A. 2. p. 2. lin. 5. et. B. 4.
p. lin 26. Iustification. lege Juxsdition. B. ps. 2. lin. 9.
Vestrum. lege vñstrum Eod. ps. 2. lin. 23. vñerordeten con-
cilio. lege vñerorteten concilios. B. 4. p. 1. lin. 10. zureitung. lege
zurüttung. Eod. p. lin. 15. für verbrüchlichen. lege. vñnosbrüch-
lichen. G. 3. p. 1. lin. 21. verbotten lege verboden. G. eod. lin. 6.
lassen lege lassen. pag. eod. lin. 24. Nicetum lege Nicetum.
G. 4. p. 2. lin. 15. Sab. cœsucam lege Sab. cœsucam.

1960743